

Auflagen:

1. Die Ausnahmegenehmigung wird stets in widerruflicher Weise erteilt. Sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen Auflagen oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt.
2. Vor Nutzungsbeginn ist der ursprüngliche Zustand der öffentlichen Straße mit dem Fachbereich V zu begutachten und zu bewerten.
3. Der Nutzungszeitraum (Beginn und Ende) ist einzuhalten, Havariefälle sind ausgeschlossen.
4. Zur Änderung des Nutzungszeitraumes ist ein Änderungs- oder Verlängerungsantrag mit ausführlicher Begründung zu stellen. Dies gilt in der finanziellen Bewertung als neuer Antrag.
5. Zufahrten und Zugänge sowie Anlagen der städtischen Versorgung sind freizuhalten, betroffene Anlieger sind rechtzeitig zu informieren.
6. Das Umfeld der Nutzungsfläche ist in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten, ein Verunreinigen der öffentlichen Straßen ist auszuschließen. Der öffentliche Nutzungsbereich ist täglich zu reinigen.
7. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum Befahren des Gehweges mit Kraftfahrzeugen.
8. Verkehrszeichen und Einrichtungen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
9. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken, vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen und -einmündungen ist eine ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
10. Die Ausnahmegenehmigung ist an der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Mitarbeiter bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
11. Muss im Bereich von Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr auf den gegenüberliegenden Gehweg geleitet werden, so hat dies durch Querabspernung des Fußweges und ein entsprechendes Hinweisschild zu erfolgen. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.). Um zu verhindern, dass Fußgänger auf Gehwegen oder am Straßenrand durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Werkzeuge) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutze der Fußgänger zu treffen (Schutzdächer, Schutzwände usw.).
12. Die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern hat entsprechend der Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr vom 28. April 1982 (VkBl. S. 186) zu erfolgen. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung ist bei der Erlaubnisbehörde erhältlich.
13. Bei der Aufstellung von Baugerüsten ist zu beachten, dass diese für jedermann sichtbar kenntlich gemacht und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden. An der Stirnseite von Gerüsten sind auf der zur Straßenfront gerichteten Seite drei gelbe Leuchten übereinander anzubringen.
14. Im Übrigen sind die Bestimmungen der StVO und die Richtlinien für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Bau- und Vermessungsstellen an öffentlichen Straßen zu beachten.
15. Ergeben sich aus Aufbruchstellen im befestigten Bereich Restflächen bis zum angrenzenden Oberflächentyp, die schmaler als 50 cm sind, sind diese mitaufzubrechen und wie in Punkt

- 16 beschrieben in Gesamtheit mit der ursprünglichen Aufbruchstelle wiederherzustellen.
16. Die Aufbruchstellen im Straßen-, Rad- und Gehwegbereich sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten nur von einer Fachfirma zu verdichten und fachgerecht instand zu setzen, Das Verdichtungsprotokoll ist vorzulegen. Die ZTVA-StB 12 ist einzuhalten, verdrängte Erdmassen sind abzufahren. Für evtl. später auftretende Schäden an der Aufbruchstelle wird ein Gewährleistungsanspruch von 5 Jahren geltend gemacht.
 17. Aufbruchstellen im Straßen-, Rad- und Gehwegbereich, die vor der Sondernutzung befestigt hergestellt waren: Pflaster- u. Plattenarbeiten sind grundsätzlich mit **Brechsand/Splitt** als Bettungs- und Fugenmaterial auszuführen. Aufgrabungen in Asphaltstraßen sind zunächst mit Betonpflaster zu schließen und nach entsprechender Liegezeit nachträglich zu asphaltieren.
 18. **Nach Beendigung der Nutzung ist dem Fachbereich V eine Fertigmeldung zu geben und ein Abnahmetermin zu vereinbaren.**
 19. Bis zur Abnahme durch die Straßenverwaltung verbleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Inhaber der Sondernutzungserlaubnis.
 20. Grünanlagen sind zu schützen und nach Fertigstellung der Maßnahme fachgerecht entsprechend den geltenden Regelungen der Technik wiederherzustellen. Insbesondere begrünte Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sind durch das Auftragen von 15cm **Oberboden** und 25 g/m² **Rasensaat** wiederherzustellen. Ein abnahmefähiger Zustand ist erreicht, wenn 70 % sichtbarer Anwuchserfolg der Rasensaat zu verzeichnen ist. Die Grünfläche ist frei von Steinen, Ästen und ähnlichem, das größer als 3cm ist, wiederherzustellen. Die Forderungen der aktuellen Baumschutzsatzung der Stadt Guben sind einzuhalten.
 21. Aufgrabungen auf Privatgrund sind mit dem Grundstückseigentümer eigenständig zu klären.
 22. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, sind durch den Erlaubnisnehmer das zuständige Katasteramt zu unterrichten sowie erforderliche Arbeiten zur Grenzherstellung auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

Hinweise:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht als wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis.
2. Für Schäden und Ersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung.
3. § 32 Abs. 1 StVO lautet:
Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straße zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrige Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich beseitigen zu lassen und bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO) durch Leuchten mit rotem Licht; erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite der Fahrbahn, kann gelbes Licht verwendet werden.
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zu ahnden.
5. Medienauskünfte sind bei den entsprechenden Medienträgern einzuholen.